



HVBG

HVBG-Info 17/1988 vom 30.06.1988, S. 1349 - 1352, DOK 474.1/017-BSG

**Keine Gewährung von RV-Vollwaisenrente - BSG-Urteil vom 15.03.1988
- 4/11a RA 50/87**

Keine Gewährung von RV-Vollwaisenrente gemäß § 46 Abs. 1 Satz 1
AVG (vgl. dazu § 595 Abs. 1 Satz 1 RVO) i.V.m. § 16 Abs. 2
Buchst. c) VerschG;

hier: BSG-Urteil vom 15.03.1988 - 4/11a RA 50/87 -

Das BSG hat mit Urteil vom 15.03.1988 - 4/11a RA 50/87 - folgendes
entschieden:

Leitsatz:

Ein nichteheliches Kind hat nach dem Tod seiner Mutter auch dann
keinen Anspruch auf Vollwaisenrente, wenn der Vater
"festgestellt", sein Aufenthalt aber unbekannt (geworden) ist.

Orientierungssatz:

Antrag auf Todeserklärung durch nichteheliches Kind:

Besteht die Vermutung, daß ein Elternteil nicht mehr am Leben ist,
so kann nach den Bestimmungen des Verschollenheitsgesetzes
auch das nichteheliche Kind Antrag auf Einleitung des
Aufgebotsverfahrens zur Erwirkung der Todeserklärung auch für
Ausländer stellen.